



# **Gesetz über die Bekanntmachung und Veröffentlichung von Gesetzen und Rechtsverordnungen Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachungsgesetz NRW (NRWBekG)

**Vorschlag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
(Justizminister Paul Sievers und Digitalminister Joel Efertz)**

## PRÄAMBEL

Dieses Gesetz gilt für das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen und dessen Bürgerinnen und Bürgern. Es soll die Klarheit im Rechtswesen sicherstellen.

## ABSCHNITT I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### §1 Verkündungs- & Bekanntmachungsorgane des Landes

- (1) Das Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen dient als offizielles Verkündungsorgan des Landes für Gesetze und Rechtsverordnungen und gewährleistet den Bürgerinnen und Bürgern einen schnellen Zugang zu den Gesetzestexten.
- (2) Der Landesanzeiger fungiert als Bekanntmachungsorgan des Landes und umfasst einen amtlichen Teil.
- (3) Die Herausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblattes sowie des Landesanzeigers obliegt dem Landesministerium für Justiz, dem Landesministerium für Digitales oder einem vom Justizministerium ernannten Dienstleister. In Ausnahmefällen kann auch das Landtagspräsidium dafür zuständig sein.

### §2 Ausgabe und dauerhafte Bereithaltung im Internet

- (1) Das Gesetzes- und Verordnungsblatt wird unter [www.gesetze.nrw](http://www.gesetze.nrw) vom Landesministerium für Justiz, dem Landesministerium für Digitales oder einem vom Justizministerium ernannten Dienstleister vollständig und dauerhaft bereitgehalten.
- (2) Ebenso wird der Landesanzeiger unter [www.landesanzeiger.nrw](http://www.landesanzeiger.nrw) vollständig und dauerhaft bereitgehalten.

### §3 Verkündung und amtliche Bekanntmachung

- (1) Die Verkündung von Gesetzen obliegt dem Landtagspräsidium nach der Abstimmung.
- (2) Der zuständige Dienstleister gemäß §1 Abs. 3 ist verpflichtet, Gesetze oder Verordnungen schnellstmöglich auf den in §2 genannten Internetportalen online zu stellen.
- (3) Jedes Gesetz muss innerhalb von vierundzwanzig Stunden im Landesanzeiger (gemäß §2 Abs. 2) veröffentlicht werden. Das Gesetzes- & Verordnungsblatt sollte ebenso zügig aktualisiert werden.
- (4) Die Veröffentlichung sollte die folgenden Informationen enthalten:
  - a. Drucksache des Gesetzesvorschlages
  - b. Datum der Verabschiedung
  - c. Inkrafttreten
  - d. Änderung oder Ergänzungen als „Änderungsprotokoll“

## ABSCHNITT II: BESONDERE REGELUNGEN

### §4 Besondere Regelungen für eilige Gesetze

- (1) Falls ein Gesetz aus dringenden Gründen sofort in Kraft treten muss, kann die Veröffentlichung im Gesetzes- & Verordnungsblatt sowie im Landesanzeiger vorab unterbleiben.
- (2) Die Veröffentlichung gemäß Absatz 1 muss innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgeholt werden.
- (3) Eilige Gesetze müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein und die Gründe für die Eilbedürftigkeit müssen im Gesetzestext dargelegt werden. (z.B. durch Kennzeichnung als „Eilantrag“)

### §5 Sprachliche Gestaltung und Zugänglichkeit

- (1) Gesetze und Verordnungen müssen in klarer und verständlicher Sprache verfasst sein, um die Zugänglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.
- (2) Die Internetportale gemäß §2 müssen barrierefrei gestaltet sein, um eine uneingeschränkte Nutzung für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

- (3) Bei der Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen sind Übersetzungen in die gängigen Fremdsprachen zu berücksichtigen, um eine breite Leserschaft zu erreichen.
- (4) Gängige Fremdsprachen gemäß Abs. 3 sind: Englisch, Spanisch und Französisch, Arabisch, Chinesisch und Kroatisch.

## **ABSCHNITT III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§6 Bußgeldvorschriften**

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes können mit Bußgeldern mit bis zu dreißig Tagessätzen geahndet werden.

### **§7 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag der auf die Verkündung folgenden Woche in Kraft.